

An den  
Präsident des Bundesrates  
Ingo Appé  
Parlament  
1017 Wien

Geschäftszahl: BMVIT-11.000/0001-I/PR3/2019

20. März 2019

Sehr geehrter Herr Präsident!

Die Bundesräte Weber, Genossinnen und Genossen haben am 29. Jänner 2019 unter der **Nr. 3618/J-BR/2019** an mich eine schriftliche Anfrage betreffend „Schildbürgerstreich“ bei der Ausnahme von E-Autos von der IG-Luft-Geschwindigkeitsbegrenzung gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu den Fragen 1 bis 5 und 9 bis 12:

- Wann wird der erste Autofahrer bzw. die erste Autofahrerin eines Elektro- oder Wasserstoffautos tatsächlich die von Ihnen angekündigte Ausnahme von der Geschwindigkeitsbegrenzung nach dem Immissionsschutzgesetz - Luft nutzen können?
- Ist Ihnen die Problematik der fehlenden Schilder für das Wirksamwerden der beschlossenen Bestimmungen bekannt?
  - a) Wenn ja, seit wann?
  - b) Wenn nein, welche Schritte werden Sie nun nach Bekanntwerden dieses Sachverhalts setzen?
- Wenn Ihnen die Problematik bekannt ist, was haben sie seither zur Behebung dieser Problematik unternommen?
- Stehen Sie in dieser Frage in Kontakt mit der Bundesministerin für Nachhaltigkeit und Tourismus?
  - a) Wenn ja, was ist ihre Position in dieser Frage?
  - b) Wenn nein, werden Sie mit ihr in Kontakt treten?
- Die Gesetzesänderung wurde zwar durch einen Ministerratsbeschluss politisch besiegt, die Gesetzesänderung kam jedoch durch einen Abänderungsantrag der Abg. Schmuckenschlager und Rauch im Umweltausschuss zustande. Wurde der Antrag vor dem Einbringen an Sie, Ihr Kabinett oder an Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter Ihres Ressorts übermittelt?

- a) Wenn ja, erfolgte eine "formale Überprüfung" wie sie das BMNT bereits beim umstrittenen Abänderungsantrag zum Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz durchführte?
- b) Wenn nein, wurde der Antrag gar von Mitarbeiterinnen des BMVIT bzw. Ihres Kabinetts formuliert?
  - Welche Kosten entstehen durch die zusätzliche Beschilderung?
  - Wird die Maßnahme, sobald sie tatsächlich umgesetzt ist, in Hinblick auf ihre Auswirkungen auf die Verkehrssicherheit evaluiert?
  - Wird die Maßnahme, sobald sie tatsächlich umgesetzt ist, in Hinblick auf ihre Anreizwirkung für die stärkere Nutzung von Elektro- bzw. Wasserstoffautos evaluiert?
  - Wie stellen Sie sicher, dass die nötigen Zusatzschilder auch für ausländische Nutzer von Elektro- bzw. Wasserstoffautos die Botschaft enthalten, dass sie nicht von der Ausnahme von der Geschwindigkeitsbegrenzung Gebrauch machen können?

Das IG-L fällt in den Vollzugsbereich der Bundesministerin für Nachhaltigkeit und Tourismus.

Zu Frage 6:

- War Ihnen zum Zeitpunkt der Beschlussfassung bewusst, dass die im Gesetzesentwurf geforderte Ausschilderung auf Grund rechtlich nicht vorhandener Schilder nicht erfolgen konnte?
  - a) Wenn ja, wen haben Sie darüber in Kenntnis gesetzt? Auch die Abgeordneten Schmuckenschlager und Rauch?
  - b) Wenn nein, warum nicht?

Dabei muss es sich um ein Missverständnis handeln. Die in der gegenständlichen Bestimmung des IG-L erwähnten „Hinweisschilder“ müssen nicht in der Straßenverkehrsordnung festgelegt werden, sondern können einfach als Zusatztafeln zu den Verkehrszeichen betreffend die Geschwindigkeitsbeschränkung aufgestellt bzw. angebracht werden. Darüber hinaus enthält das IG-L gesonderte Kundmachungsbestimmungen und verweist nur hinsichtlich einiger Punkte auf die StVO. Allfällige gesonderte Kundmachungsregelungen, sollten solche für erforderlich erachtet werden, wären daher auch im IG-L zu regeln.

Zu Frage 7:

- Von Ihnen, als "E-Mobilitätspaket" beworbenen, 3 Punkten (Ausnahme IG-Luft, Mitbenutzung der Busspur und Ausnahme von der Parkraumbewirtschaftung) aus dem Ministerratsvortrag vom 3. Oktober 2019 ist nun noch immer nichts realisiert worden. Wann können die Bürgerinnen und Bürger damit rechnen, dass die Beschlüsse der Bundesregierung umgesetzt werden?

Die Vollziehung der Straßenverkehrsordnung ist Sache der Länder. Die Länder bzw. die Städte- und Gemeinden haben die Möglichkeit entsprechende Festlegungen betreffend Mitbe-

nutzung der Busspur durch Elektrofahrzeuge oder Ausnahmen von der Parkraumbewirtschaftung zu treffen.

Zu Frage 8:

- Die 30. StVO-Novelle ist derzeit in parlamentarischer Behandlung. Wieso ist darin keine Regelung der gegenständlichen Problematik enthalten?

Diese Hinweisschilder müssen nicht in der Straßenverkehrsordnung verankert werden.

Zu Frage 13:

- Entspricht es den Tatsachen, dass die Radargeräte nicht zwischen den Nummerntafeln für Elektro- bzw. Wasserstoffautos und jenen für herkömmliche Fahrzeuge unterscheiden können?
  - a) Wenn ja, wie wird sichergestellt, dass Fahrerinnen von Elektro- bzw. Wasserstoffautos nicht automatisch gestraft werden?

Ja, Radarfotos sind nur schwarz-weiß und daher kann die grüne Schrift der Kennzeichentafeln auf den Fotos nicht erkannt werden. Das Kennzeichen muss daher mit den Daten der Zulassungsevidenz, wo die Antriebsart und auch die Art der Kennzeichentafel hinterlegt sind, abgeglichen werden, um die ausgenommenen Fahrzeuge herauszufiltern.

Das erfordert edv-technische Änderungen in den Erfassungs- und Anzeigeprogrammen des Bundesministeriums für Inneres. Daran wird gerade mit Hochdruck gearbeitet.

Ing. Norbert Hofer

